Wo, wie, wann kann man bauen?

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **30 (1973)**

Heft 3

PDF erstellt am: **05.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-782018

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Eine grosse Veranstaltung der VLP in Zürich

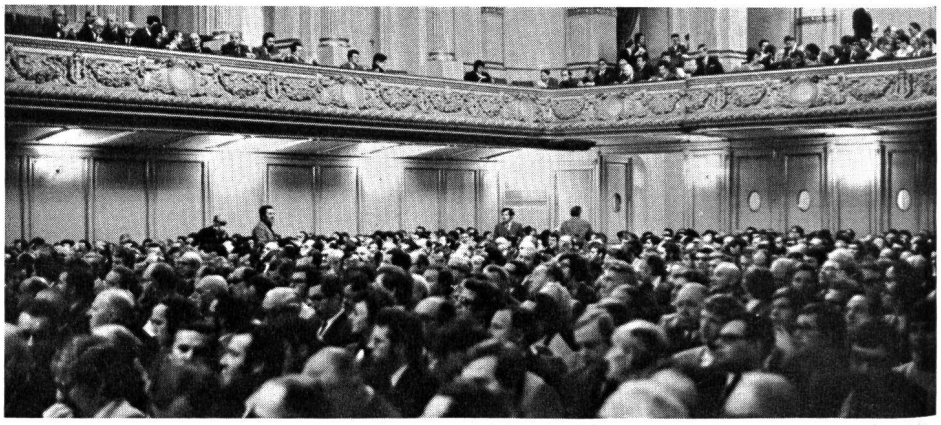

Abb. 1. Blick in den ausserordentlich stark besetzten Tonhallesaal, wo kompetente Referenten sprachen (Aufnahmen: wb)

Wo, wie, wann kann man bauen?

Zur Tagung der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung (VLP) «Wo kann man bauen? Wie kann man bauen? Wann kann man bauen?» vom 11. Januar im Kongresshaus Zürich hatte sich eine beachtliche Zahl von Teilnehmern gemeldet: Alles in allem waren über 1000 Personen im Grossen Tonhallesaal anwesend, darunter mehrere Mitglieder des National- und Ständerates sowie zahlreiche Vertreter kantonaler Regierungen und Parlamente. In seiner Begrüssung bemerkte der Präsident der VLP, alt Ständerat Dr. Rohner, unter anderem: «Seit vielen Jahren haben fast alle Kantone in irgendeiner Weise die Möglichkeit der Ueberbauung ihres Gebietes mehr oder weniger beschränkt. Wer möchte aber, wenn er durch unser Land fährt, bestreiten, dass manches nicht zum besten bestellt ist, dass den öffentlichen Interessen längst nicht überall genügend Aufmerksamkeit geschenkt worden ist, ja dass da und dort eine Unordnung um sich gegriffen hat, die zu schwersten Bedenken Anlass gibt. Bei dieser Sachlage gab es keine andere Möglichkeit mehr, als Bundesrecht zu schaffen, um viel wirkungsvoller als bisher eine zweckmässige Nutzung des Bodens und eine geordnete Besiedelung des Landes sicherzustellen.»

Nach Ansicht des VLP-Präsidenten bildet die Raumplanung das Mittel, um diese Zielsetzungen zu erreichen. Der Entwurf eines Bundesgesetzes über die Raumplanung wird in der Märzsession vom Ständerat behandelt. Im Raumplanungsgesetz wird sich weitgehend entscheiden, wie die Raumplanung langfristig gestaltet wird. Mit Sicherheit lässt sich heute schon sagen, dass die Kantone ihre tragende Rolle auf diesem Sachgebiet auch nach dem Erlass des Raumplanungsgesetzes nicht ausgespielt haben. Vielmehr sind sie es, die die Raumplanung im Rahmen der Bestimmungen des Bundesrechts zu verwirklichen haben. Es wird wohl noch einige Zeit dauern, bis das Raumplanungsgesetz von den Räten verabschiedet sein wird und in Kraft gesetzt werden kann. Der Bund hat sich aus guten Gründen veranlasst gesehen, rasch zu handeln. Der Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen auf dem Gebiet der Raumplanung vom 17. März 1972 bietet eine wesentliche Garantie dafür, dass die Raumplanung nicht in noch mehr Gegenden, als dies heute schon der Fall ist, spät, ja in mancher Beziehung viel zu spät zum Durchbruch gelangen wird. Für die Raumplanung von grosser Bedeutung ist sodann das neue Bundesgesetz über den Gewässerschutz, das seit dem 1. Juli 1972 in Vollzug steht.

Die vielfältige Gesetzgebung der letzten Monate musste für breite Kreise zu einer Unsicherheit darüber führen, wo, wann und wie man überhaupt noch bauen darf. Nicht zuletzt hat auch das grosse Interesse, das dieser Tagung der VLP entgegengebracht wurde, aufgezeigt, wie vielfältig heute die Probleme beim Bauen sind und wie wichtig es ist, die Allgemeinheit darüber aufzuklären.

Die Tagung stand unter dem Vorsitz von alt Ständerat Dr. W. Rohner, Präsident der VLP. Die Referate hielten: Dr. K. Furgler, Bundesrat («Der Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen auf dem Gebiet der Raumplanung; Grundsätzliches zur Raumplanung und zum Bodenrecht»); Professor Dr. Martin Lendi, ORL-Institut ETH Zürich («Grenzen der Baufreiheit»); Dr. W. Vollenweider, Rechtsanwalt in Zürich («Das kantonale Bau- und Planungsrecht als Grundlage des Bauens»); H. Aregger, Stadtplaner, Bern («Das kommunale Recht als Grundlage für das Bauen»); Th. Guggenheim, Präsident der Eidgenössischen Expertenkommission für Erschliessungshilfe, Bern («Planungs- und Erschliessungskosten») sowie Nationalrat Dr. L. Schürmann, Olten («Was bringen das Raumplanungs- und das Wohnbauförderungsgesetz des Bundes?»).